



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/624 WK v. 24.10.2019

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
Z.2 - M2030/3/1

München, 25. November 2019
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten Uli Henkel, Gerd Mannes, Andreas Winhart, AfD-Fraktion vom 22.10.2019
„Staatliche Förderung von NGOs im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die in der schriftlichen Anfrage der Herren Abgeordneten Henkel, Mannes und Winhart aufgeworfenen Fragen beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Nachdem es keine allgemeingültige Definition dessen gibt, was unter *Non-Government Organization* (NGO) zu verstehen ist, hat die Fraktion auf Nachfrage präzisiert, was für die Beantwortung der Anfrage unter einer Non-Government Organization verstanden werden soll:

„Eine Non-Government Organization (NGO) ist eine Körperschaft, die gemeinnützige Zwecke verfolgt, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Bei dieser Anfrage sind NGO im Sinne von § 52 Abs. 2 Nrn. 7, 8, 10, 11, 13, 15, 18 u. 24 AO gemeint.“

Danach waren bei der Beantwortung der Anfrage zur staatlichen Förderung solche Körperschaften zu berücksichtigen, die auf folgenden Gebieten tätig sind:

- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO),
- Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO),
- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 Nr. 11 AO),
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO),
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO),
- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 Nr. 18 AO),
- allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO).

Zu den Fragen im Einzelnen antworte ich wie folgt:

Fragen 1 bis 6:

1. *Welche inländischen und ausländischen NGOs (Non-Government Organizations) erhalten vom Freistaat Bayern staatliche Förderungen respektive Unterstützungsleistungen im Jahr 2019, und zwar jeweils untergliedert nach*
 - *Name und Betätigungsfeld der einzelnen NGOs und*
 - *Förderungsumfang je NGOs unter Angabe des jeweiligen Haushaltstitels?*
2. *In welcher Weise arbeitet die Staatsregierung mit NGOs über staatliche, zwischenstaatliche und staatlich beauftragte Stellen zusammen, und zwar jeweils einzeln untergliedert nach*

- *Zusammenarbeit von staatlichen und ebenso öffentlich-rechtlichen Stellen mit NGOs,*
 - *Zusammenarbeit von zwischenstaatlichen Stellen mit NGOs,*
 - *Zusammenarbeit von staatlich beauftragter Stellen mit NGOs unter Angabe der Namen der jeweiligen NGOs und unter Angabe der übertragenen hoheitlichen Aufgaben?*
3. *In welcher Form leistet die Staatsregierung NGOs Unterstützung bei der Einwerbung von Spendengeldern, Fundraising und Sponsoring und Netzwerken, jeweils untergliedert nach*
- *Art und Umfang der Unterstützung je NGOs,*
 - *Einbindung der jeweilig unterstützten NGOs in staatliche Hilfsmaßnahmen aufgeschlüsselt nach Inland und je ausländischen Staat?*
4. *In welcher Form überprüft die Staatsregierung vor und während der Gewährung von Förderungen sowie Unterstützungsleistungen, ob durch die einzelnen NGOs*
- a) *Manipulationen von Fakten betrieben werden und*
 - b) *ein bewusstes Handeln in rechtsbeugender wie -brechender Weise vorliegt,*
 - c) *die fachliche Kompetenz mit dem entsprechenden Hintergrundwissen vorhanden ist?*
5. *In welcher Form evaluiert die Staatsregierung die Ergebnisse der Projekte und Hilfsmaßnahmen der unter 1 bis 3 genannten NGOs sowie deren Finanzmittelbeschaffung und -verwendung durch die Prüfung*
- a) *eines Rechenschaftsberichts respektive eines Jahresabschlusses,*
 - b) *eines von einem Wirtschaftsprüfer erstellten Prüfungsberichts nebst Testatsvermerk und*
 - c) *einer Offenlegung des testierten Jahresabschlusses?*
6. *Welche der unter 1. bis 5. genannten NGOs werden vom Verfassungsschutz beobachtet?*

Antwort zu Fragen 1 bis 6:

Unter Zugrundelegung der in der Vorbemerkung angeführten Definition erstattet das StMWK Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Sibler

Staatsminister